

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die bisherige Zweckvereinbarung vom 1.8.1992 (Inkrafttreten).

Zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Bohn,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Rainer Hess,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Peter Claesges,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch den I. Beigeordneten Klaus Peter Romes,

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit den §§ 12 (6), 14 und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes und §§ 1, 57-60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetz Rheinland Pfalz und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 1.10.2013 geschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hillesheim unterhält und betreibt in der Ortsgemeinde Üxheim eine viergruppige Kindertagesstätte. Die Einrichtung steht im alleinigen Eigentum der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Die Kinder aus dem Einzugsbereich Üxheim, Leudersdorf, Flesten, Niederehe, Heyroth, Kerpen-Loogh und Nohn sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vulkaneifel dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen. Die Kinder von diesen vier Ortsgemeinden aus der VG Adenau besuchen bereits seit 30 Jahren die Kindertagesstätte in Üxheim.

Wegen Platzmangel haben die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid in 1992 die Investitionskosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim von 3 Gruppen auf 4 Gruppen (1 Gruppe) übernommen.

Für die anteilige Nutzung der zu dem v. g. Zeitpunkt bestandenen Gemeinschaftsräume und des Grundstückanteiles zahlten die vier Ortsgemeinden eine einmalige Abstandsanzahlung von 30.677,51 Euro (60.000,00 DM). Die Zuweisungen nach dem Kindertagesstättengesetz (Landeszuschüsse/Kreiszuschüsse) wurden den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid angerechnet und verminderten die Kostenbeteiligung im Ergebnis.

In der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 (Inkrafttreten) wurde die Finanzierung der 4. Kindergartengruppe und Abstandsanzahlung durch die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid wie nachstehend vereinbart und die Eigenanteile zur Finanzierung der vierten Gruppe und der einmaligen Abstandsanzahlung wie folgt berechnet:

Je zu einem Drittel:

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gem. § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen
- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes)
- nach der vom vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 11 FAG.

Die laufende Kostenbeteiligung durch die 4 Ortsgemeinden wurde in der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 wie folgt geregelt:

Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte) werden zwischen den Ortsgemeinden Hoffeld, Senscheid, Dankerath und Trierscheid sowie der Verbandsgemeinde Hillesheim aufgeteilt.

Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid übernehmen 25 % v. g. Kosten (1 Gruppe) – (VG Hillesheim 3 Gruppen).

Kostenaufteilung der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid

untereinander wie bei den Eigenanteilen zur Finanzierung der 4. Kindergartengruppe. Mit dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 23.06.2010 wurde die Kostenbeteiligung dahingehend geändert, dass die Anteile ab dem Kalenderjahr 2010 anhand dem tatsächlichen Besuch der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden berechnet werden. Maßstab ist die Gesamtzahl der belegten Plätze im Kalenderjahr. Eine Überprüfung dieses geänderten Kostenanteils sollte im darauf folgenden Kalenderjahr (2012) erfolgen, um Nachteile für die Verbandsgemeinde Hillesheim auszuschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Verbandsgemeinde Hillesheim als Träger der Einrichtung (Betriebsträgerschaft) betreibt im eigenen Namen in Üxheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Üxheim, Kerpen und Nohn sowie Dankerath, Hoffeld, Senscheid und Tierscheid eine Kindertagesstätte.
2. Die Verbandsgemeinde Hillesheim ist bereit, einen Kindergartenplatz für alle Kinder aus dem in Absatz 1 genannten Einzugsbereich, die gem. § 5 Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einem Kindergarten haben, gegen Kostenbeteiligung auf Dauer zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind berechtigt und durch die Zuweisung der Kreisverwaltung Ahrweiler verpflichtet, die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim zu nutzen und sich an den Kosten (s. § 3) zu beteiligen.
4. Die von den Jugendämtern der Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Ahrweiler zugewiesenen Kinder der verschiedenen Einzugsbereiche sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 2 Zuständigkeiten und Mitwirkung

Der Verbandsgemeinde Hillesheim obliegen die Aufgaben aus der Betriebsträgerschaft.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim nimmt die Funktion des Arbeitgebers des Kindergartenpersonals wahr und hat für die richtliniengemäße Besetzung des Kindergartens als Voraussetzung für die Erlangung des Landes-/Kreiszuschusses zu den Personalkosten zu sorgen.

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass die Verbandsgemeinde Hillesheim rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Finanzbedarf des Kindergartens „Sonnenschein“ Üxheim den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid bekannt gibt.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligten ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden sollen.

Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen, Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden und am Grundstück des Kindergartens „Sonnenschein“ in Üxheim sind über einem Betrag von 3.000,00 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid abzustimmen. Gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Ortsgemeinden.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Investitionen

1. Die Aufwendungen (Personal-, Sach-, Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen usw.) und Erträge sowie die Investitionsein- und -auszahlungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde Hillesheim veranschlagt.
2. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen sowie Auszahlungen und Einzahlungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim tritt hierfür in Vorlage. Es erfolgt eine halbjährliche Abschlagszahlung, die sich an den Aufwendungen und Auszahlungen des Vorjahres orientiert. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung unter Vorlage einer Auflistung aus der die Berechnung der Abrechnung hervorgeht. Der auf die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid entfallende Anteilsbetrag wird der VGV Adenau mitgeteilt. Der Betrag wird dann sofort fällig.
3. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Aufwendungen (§ 3 Nr. 1) auf die Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinde Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid erfolgt entsprechend der Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz in den Ortsgemeinden des Einzugsbereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim – Als maßgebliche Kinderzahl gilt die Zahl zum 01.10. des jeweiligen Jahres.
4. Die Investitionsein- und -auszahlungen (einschl. Zins- und Tilgungsleistungen) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach der Anschaffung von beweglichen Vermögen abzurechnen. Die Verbandsgemeinde Hillesheim kann von den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4 Sonstiges/Streitigkeiten

1. Die Beteiligten sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung der Zweckvereinbarung einzutreten.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Untere Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Vermittlerstelle einzuschalten.
3. Können sich die Vertragspartner über die erforderlichen Maßnahmen (§ 2) sowie die Kostenverteilung (§ 3) nicht einigen, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 5 Laufzeit, Beendigung und Vermögensauseinandersetzung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

1. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung kann der Tag der Wirksamkeit erst festgesetzt werden, wenn die Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung und Liquidation erzielt haben.
2. Bei Auflösung der Vereinbarung erhalten die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid das von ihnen eingebraachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
3. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung wird das von v. g. Ortsgemeinden erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
4. Der Baukostenzuschuss (Gruppe und Abstandszahlung s. Präambel) der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid ist nach Ablauf der Abschreibungen verbraucht, bzw. es ergibt sich noch ein Restbuchwert. Gleiches gilt für das danach erworbene unbewegliche und bewegliche Vermögen.
5. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ortsgemeinden (Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid) gilt der Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden.

Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat der Verbandsgemeinde Hillesheim alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsinhalte maßgebend sind, sich seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Kündigungsfrist beträgt dann ein Jahr zum Monatsende.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid vom 1.8.1992 (Inkrafttreten) tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten/Genehmigung

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Hillesheim, den 3. Juli 2013



(Heike Bohn)
Bürgermeisterin



Hoffeld, den 20.08.2013



(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld



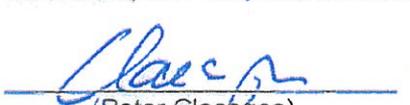
Dankerath, den 03.08.2013



(Rainer Hess)
Ortsbürgermeister Dankerath



Senscheid, den 20.08.2013



(Peter Claesges)
Ortsbürgermeister Senscheid



Trierscheid, den 2. Aug. 2013



(Klaus Peter Romes)

I. Beigeordneter Ortsgemeinde Trierscheid



Die vorstehende, zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 VG Adenau / 21a

Trier, den 01. Oktober 2013

Im Auftrag



Ulrich Radmer